

Einkaufsbedingungen der BEG Bürkle GmbH & Co. KG

1. Geltung

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die an uns zu erbringen sind.
- 1.2. Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und / oder Leistungsbedingungen unserer Lieferanten und Leistungserbringer akzeptieren wir nicht.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, abweichende Individualvereinbarungen gehen unseren Einkaufsbedingungen vor.

2. Kostenvorschläge

Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.

3. Vertragsabschluss und -änderung, Storno

- 3.1. Der Vertrag wird durch unser Bestellschreiben verbindlich festgelegt, wenn wir die Bestellung nach (fern-)mündlicher Verhandlung alsbald brieflich, per Telefax, E-Mail oder SMS erteilen. Dies gilt nicht, wenn wir vernünftigerweise nicht mit dem Einverständnis unseres Geschäftspartners rechnen können oder der Geschäftspartner unserem Bestellschreiben unverzüglich widerspricht.
- 3.2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung / Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch eine Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefer- / Leistungstermin zu ändern. Ferner sind wir berechtigt, vereinbarte Produkt- / Leistungsspezifikationen mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen zum vereinbarten Liefer- / Leistungstermin durch eine Mitteilung in Textform zu ändern, soweit diese Änderungen im Rahmen des normalen Fertigungsprozesses durch den Lieferanten / Leister umgesetzt werden können.
- 3.3. Wir sind verpflichtet, die unserem Geschäftspartner durch die Änderungen gemäß Nummer 3.2. entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten zu erstatten. Haben solche Änderungen Liefer- / Leistungsverzögerungen zur Folge, die sich nicht mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der vereinbarte Liefer- / Leistungstermin entsprechend.
Der Lieferant / Leister hat uns die bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und Liefer- / Leistungsverzögerungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 3.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Erklärung in Textform zu kündigen, wenn wir die bestellte Lieferung / Leistung in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten / Leister haben wir in diesem Fall die von ihm bereits ausgeführte Teilleistung angemessen zu vergüten. Die Bestimmungen von § 649 Satz 1 und Satz 2 BGB bleiben unberührt.

4. Lieferung / Leistung, Gefahrübergang

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- / Leistungstermins bzw. der hierfür vereinbarten Frist ist der Eingang der Ware / Leistung bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant / Leister die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.2. Hat der Lieferant / Leister die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Lieferant / Leister alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 4.3. Der Lieferant / Leister ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die ihn an der termingerechten Lieferung / Leistung oder an der Lieferung / Leistung in der vereinbarten Qualität hindern.
- 4.4. Der Lieferant / Leister ist zu Teillieferungen / -leistungen nicht berechtigt.
- 4.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche.
- 4.6. Die Gefahr für die Lieferung / Leistung geht, auch wenn Versendung vereinbart ist, erst auf uns über, wenn uns die Lieferung / Leistung an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist unter Angabe unserer Bestell- und Artikelnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die angegebene Anschrift zu richten. Die Rechnung darf den Sendungen nicht beigelegt werden.

6. Zahlungsbedingungen und -verzug

- 6.1. Wir bezahlen das geschuldete Entgelt entweder binnen 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder ohne Abzug binnen 30 Tagen, jeweils ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware / Leistung bei uns.
- 6.2. Geraten wir mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

7. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten / Leisters gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte / Leistungen beziehen, an denen der Lieferant / Leister sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten / Leisters unwirksam.

8. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

- 8.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstigen Kenntnisse oder Erfahrungen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten / Leisters nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen außer für Lieferungen an uns nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, sobald der Lieferant / Leister sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt.
- 8.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unserem Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten / Leister weder selbst verwendet werden noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 8.3. An Software, die zum Liefer- / Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Lieferung / Leistung erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Wir nehmen die Lieferung / Leistung unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit an.
- 9.2. Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.
- 9.3. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10. Produkthaftung

- 10.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf seine fehlerhafte Lieferung / Leistung zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten / Leister gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, hat uns der Lieferant / Leister sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten zu erstatten.
- 10.2. Der Lieferant / Leister ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Schadensfall zu unterhalten, die das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden nicht abzudecken braucht. Der Lieferant / Leister hat uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant / Leister steht uns dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union sowie Nordamerika, China, Japan, Indien, Taiwan und in den Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 11.2. Der Lieferant / Leister ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Nummer 11.1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten / Leisters.

12. Ersatzteile

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 12.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen und uns gegen gesonderte Vergütung mit von uns noch benötigten Ersatzteilen zu beliefern.

13. Abtretung

Der Lieferant / Leister ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Die s gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware / Leistung auftragsgemäß zu liefern ist.
- 14.2. Gerichtsstand ist Stuttgart. Wir sind berechtigt, den Lieferanten / Leister nach unserer Wahl auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 14.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Hat der Lieferant seine Niederlassung im Ausland, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand Januar 2008